

4. Änderung des Bebauungsplans 20-02 „Uhlandstraße“ der Stadt Detmold

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Verfasser:



HÖKE
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR | Engelbert-Kaempfer-Str. 8
33605 Bielefeld

Tel. (0521) 557442-0

Fax (0521) 557442-39

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Inhalt

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser



HÖKE
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
33605 Bielefeld

Tel. (0521) 557442-0

Fax (0521) 557442-39

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

B.Eng. Sebastian Jedek

B.Eng. Landschaftsentwicklung (FH)

Dipl.-Ing. Stefan Höke

Landschaftsarchitekt | BDLA

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung.....	2
2.1.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung).....	2
2.1.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)	2
2.2	Planungsrelevante Arten.....	3
2.3	Methodik.....	4
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Darstellung des Untersuchungsgebietes	7
4.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	7
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet.....	7
5.0	Stufe I - Vorprüfung	14
5.1	Wirkfaktoren	14
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	14
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
5.2	Artnachweise	16
5.2.1	Datenbasis der Artnachweise	16
5.2.2	Arten im Untersuchungsgebiet.....	16
5.3	Konfliktanalyse	29
5.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	29
5.3.2	Planungsrelevante Arten	29
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	43
7.0	Zusammenfassung.....	44
8.0	Quellenverzeichnis.....	46

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die geplante 4. Änderung des Bebauungsplans 20-02 „Umlandstraße“ in Detmold-Pivitsheide Vogtei Heiden.

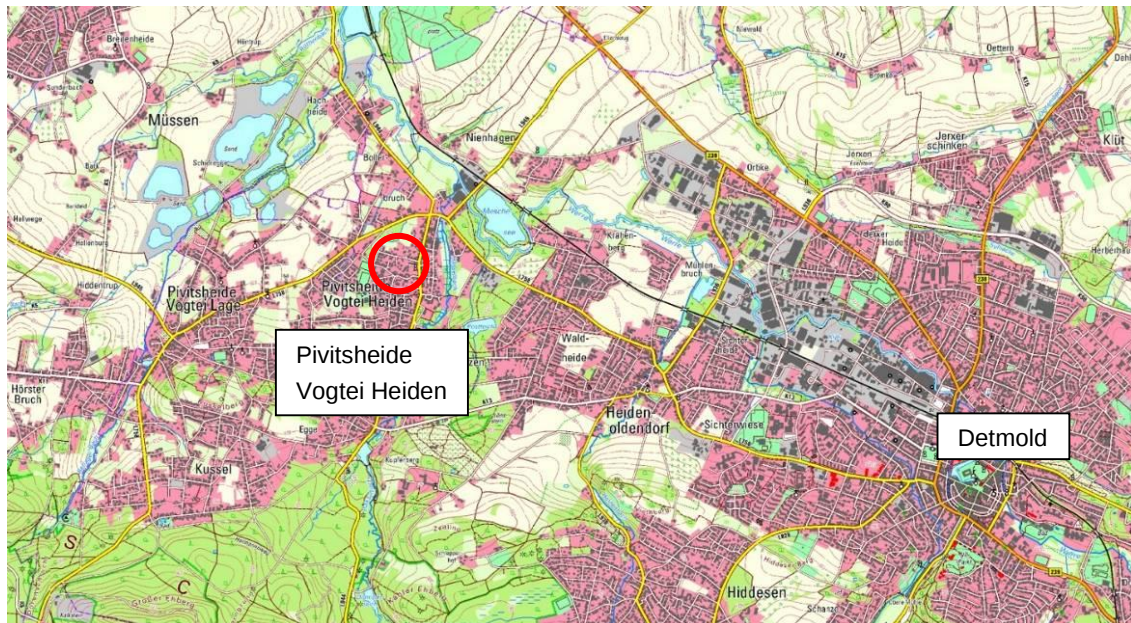


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MwME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MwME 2010).

2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung bzw. einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Detmold plant die 4. Änderung des Bebauungsplans 20-02 „Umlandstraße“ im Stadtteil Pivitsheide Vogtei Heiden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 405, 417, 597, 598, 601, 663, 695, 696, 841, 976, 977, 1107, 1108, 1109, 1131, 1132, 1224, 1225 sowie z. T. 1170 der Flur 1, Gemarkung 2163 Pivitsheide v. H.

Derzeit besteht im Bereich des Plangebiets ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Der Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans 20-02 „Umlandstraße“ reicht flächendeckend über das Plangebiet in der 4. Änderung hinaus. Der Bereich des Plangebiets ist derzeit als „Mischgebiet“ mit offener Bauweise ausgewiesen. Der süd-östliche Teil des Plangebiets ist als „Friedhof“ festgeschrieben (STADT DETMOLD 1964). Konkret sollen im Plangebiet auf den Flurstücke 598, 1224 und 1225 (Vorhabensfläche) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von elf Wohngebäuden geschaffen werden. Die Erschließung der Wohneinheiten soll über die „Wiechertstraße“ im Zentrum des Plangebiets und über eine von der südlich gelegenen „Wielandstraße“ in das Zentrum des Plangebiets führende neue Zufahrt erfolgen. Der Friedhof im Osten, die Waldfläche im Nordwesten sowie die Bebauung im Süden, Westen und Zentrum des Plangebiets bleiben von der Änderung unberührt (DREES & HUESMANN PLANER 2014).



Abb. 2 Grenze des Plangebiets (rote Strichlinie) und der Vorhabensfläche (blaue Strichlinie) in der Stadt Detmold, Stadtteil Pivitsheide Vogtei Heiden auf Basis des Luftbilds.



Legende

	vorh. Bebauung außerhalb des Plangebietes		zu erhaltene Gehölzfläche		private Verkehrsfläche
	vorh. Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes		Hecken		Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht
	gepl. Wohnbebauung I. etage (1 Wohneinheit) II max. zweigeschossig (max. 2 Wohneinheiten)		öffentliche Grünfläche		Geltungsbereich B-Plan
	private Grundstücksfläche		öffentliche Verkehrsfläche		Geltungsbereich 4. Änderung

Abb. 3 **Gestaltungsplan der 4. Änderung des Bebauungsplans 20-02 „Umlandstraße“**
(aus DREES & HUESMANN PLANER 2014).

4.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes

4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans 20-02 „Umlandstraße“ mit den dort anstehenden sowie den benachbarten Biotopstrukturen.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Siedlungsgebiet der Stadt Detmold, Stadtteil Pivitsheide Vogtei Heiden. Im Norden wird das Plangebiet von der „Umlandstraße“, im Osten von der „Stoddartstraße“ und im Süden von der „Wielandstraße“ begrenzt. Im Westen grenzen Gebäude des Wohngebiets an das Plangebiet an. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets befinden sich Gebäude und Ziergärten der Wohnsiedlung. Südwestlich des Plangebiets ist ein Altbaumbestand (Stieleichen und Kiefern) innerhalb der Gärten vorhanden.

Das Plangebiet lässt sich in vier Bereiche einteilen: das Friedhofsgelände im Südosten, die vorhandene Wohnbebauung im Süden und Südwesten, die Gehölzfläche im Nordwesten und die Vorhabensfläche mittig des Plangebiets bis in den Norden. Weiterhin quert der „Wiechertweg“ das Plangebiet von Westen nach Osten. Der Friedhof weist durch die dort wachsenden Kleingehölze und Bäume sowie durch die umgebende Natursteinmauer einen relativ hohen Strukturreichtum auf. Nördlich des Friedhofs, zwischen der Mauer und dem „Wiechertweg“ sowie östlich des Friedhofs, zwischen der Mauer und der „Stoddertstraße“ stocken eine Baumgruppe und eine Baumreihe aus Linden (*Tilia cordata*) aus schwachem bis mittlerem Baumholz. Die Baumgruppe weist zudem eine Stieleiche (*Quercus robur*) auf. Die Baumreihe wird im nördlichen Verlauf aus Roteichen (*Quercus rubra*) gebildet.

Die Wohnbebauung im Süden und Südwesten des Plangebiets ist durch unterschiedliche Bauweisen (Einzel-, Reihenhauser, ein- bis zweigeschossig) und unterschiedliche Fassaden (Mauerwerk, Putz, Fachwerk) als heterogen zu bezeichnen. Die einzelnen Grundstücke sind größtenteils von Hecken aus Ziergehölzen umgeben. Von Westen nach Osten nimmt der Anteil an strukturbildenden Gehölzen innerhalb der Gärten ab.

Das Feldgehölz im Nordwesten des Plangebiets wird aus Stieleichen (*Quercus robur*) aus schwachem bis mittlerem Baumholz gebildet. Der Bestand ist größtenteils mit Efeu bis in den Kronenbereich bewachsen. Teilweise wurden die Efeutriebe in Brusthöhe gekappt.

Im Zentrum des Plangebiets befindet sich ein Hallenkomplex, der gewerblich genutzt wird. Der aus sechs einzelnen Hallen bestehende Komplex haben unterschiedliche Dachformen (Sattel- und Flachdach) und bestehen aus unterschiedlichen Materialien (PVC Wellplatten, Mauerwerk, Stahl). Nördlich dieses Hallenkomplexes liegt ein Gewerbekomplex aus drei Einzelgebäuden (zwei Hallen und ein Verwaltungsgebäude). Zwischen dem Hallenkomplex und dem Friedhof befindet sich ein Wohngebäude mit einem großen Garten, der überwiegend von Rasenflächen und Ziergehölzen eingenommen wird. Im äußersten Nordosten des Plangebiets steht ein ehemaliges Schulgebäude, das derzeit als Wohnraum genutzt wird.

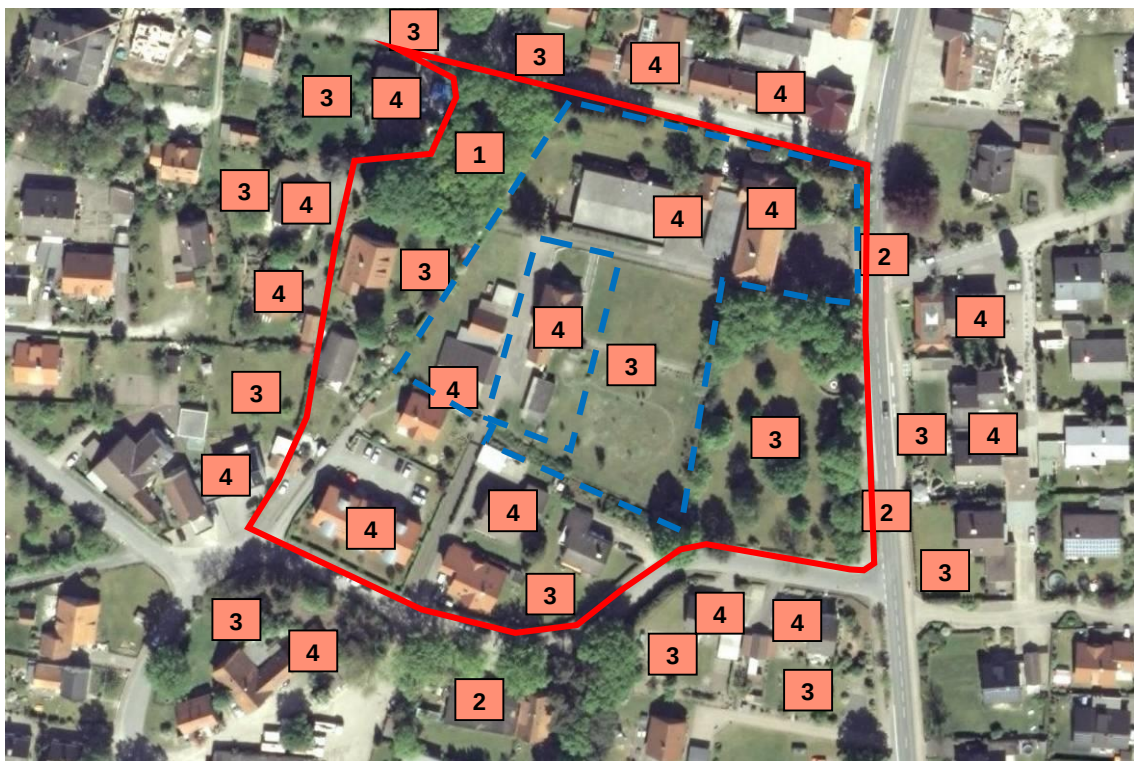


Abb. 4 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet rote Linie, Vorhabensfläche blaue Linie).

Legende

1 = Laubwälder mittlerer Standorte

2 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

3 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

4 = Gebäude

Lebensraumtyp: Laubwälder mittlere Standorte



Abb. 5 Feldgehölz in nordwestlicher Blickrichtung.

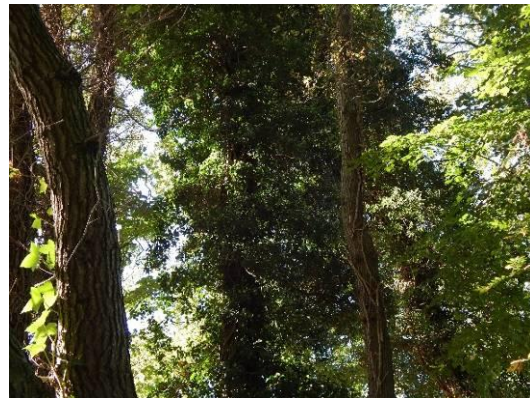


Abb. 6 Mit Efeu bewachsene Eiche.

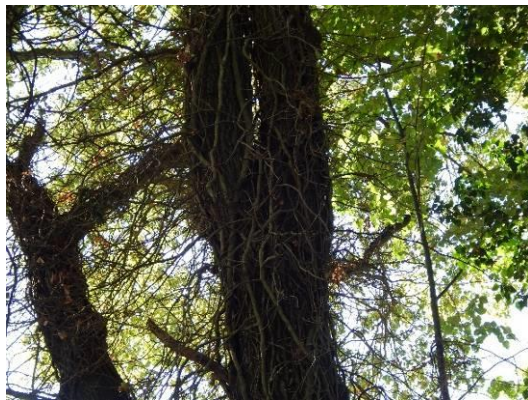


Abb. 7 Eiche mit abgestorbenen Efeuranken.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 8 Baumgruppe aus Linden und Eiche in westlicher Blickrichtung.



Abb. 9 Baumreihe aus Linden und Rot-eiche in südlicher Blickrichtung.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 10 Blick auf den Friedhof in nördlicher Blickrichtung.



Abb. 11 Friedhofsgelände in südlicher Blickrichtung.



Abb. 12 Garten westlich des Friedhofs.



Abb. 13 Garten südwestlich des Friedhofs.



Abb. 14 Garten im Westen des Plangebiets.



Abb. 15 Garten südwestlich des Plangebiets.



Abb. 16 Vorgarten südlich des Plangebiets.



Abb. 17 Blick auf einen Garten östlich des Plangebiets.



Abb. 18 **Garten nordwestlich des Plangebiets.**



Abb. 19 **Vorgarten nördlich des Plangebiets**

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 20 **Einzelhaus im Süden des Plangebiets.**



Abb. 21 **Reihenhaus im Süden des Plangebiets.**



Abb. 22 Fachwerkhaus im Nordwesten des Plangebiets.



Abb. 23 Hallenkomplex mittig des Plangebiets.



Abb. 24 Schulgebäude im Nordosten des Plangebiets.



Abb. 25 Wohnbebauung nördlich des Plangebiets

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

Tab. 1 Potentielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans 20-02 „Umlandstraße“

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Baufeldräumung	Entfernen von Gehölzen und krautiger Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration
	Abbruch von Gebäuden	Lebensraumverlust/-degeneration
	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Keine Auswirkungen zu erwarten	

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Bauphase

Im Rahmen der Bauphase werden Biotopstrukturen, wie Gärten mit Gehölzen und Gebäude entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume von Tierarten der Siedlungsbereiche verloren gehen. In der Bauphase können zudem Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die

Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Gebäudeabriss- und Gebäudeumbaumaßnahmen

Vorhabensbedingt wird der Abbruch der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Gebäude erforderlich. Im Rahmen der Sichtkontrolle der Fassade sind Strukturen mit potenzieller Funktion als Zwischen- und Ganzjahresquartier für gebäudebewohnende Fledermausarten festgestellt worden. Weiterhin sind Nester von häufigen und verbreiteten Vogelarten nachgewiesen worden (vgl. Kap. Ortsbegehung). Da Einflugmöglichkeiten in einzelne Gebäude bestehen, kann eine Besiedlung einiger Gebäude durch gebäudebewohnende Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung der konkreten Quartiereignung der Gebäude ist zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend, da sich bis zu einer späteren Inanspruchnahme jederzeit Quartiere etablieren können. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zum Zeitpunkt der Umnutzung sollte zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Kontrolle des jeweiligen Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch gebäudebewohnende Arten durchgeführt werden.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“.

Optische und akustische Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch die nördlich, östlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Straßen und durch die bestehende Wohn- und Gewerbebebauung sowie dem Fehlen von geeigneten Lebensräumen für störanfällige Tierarten ist eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen auszuschließen.

Silhouettenwirkung

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Wohnsiedlung, weshalb keine optischen Wirkungen in Form von Silhouettenwirkung auf empfindliche Tierarten zu erwarten sind.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 14. Oktober 2014 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die äußerliche Kontrolle der im Plangebiet vorhandenen Gebäude und die Kontrolle der Bäume.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Teutoburger Wald / Eggegebirge“ (LANUV 2014A). Informationen zu artenschutzrechtlichen Tierarten sind nicht vorhanden.

Weitere Schutzgebiete sind im Bereich des Plangebiets und der näheren Umgebung nicht Schutzgebiete vorhanden (KREIS LIPPE 2014, LANUV 2014A).

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (Lanuv 2014A).

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4018 „Lage“, Quadrant 2. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2014B).

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für das Messtischblatt 4018 „Lage“, Quadrant 2 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 6 Säugetierarten, 22 Vogelarten, eine Amphibienart. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt.

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 14. Oktober 2014 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet im Hinblick auf deren potentielle Eignung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten untersucht. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Gehölzuntersuchung:

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze wurden soweit möglich auf Höhlungen und Nester untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde dabei für die Baumkontrolle gewählt:

- Kontrolle der Bäume nach Höhlungen und Spalten
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)

Die Untersuchung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze ergab mehrere potentiell für Fledermäuse geeignete Strukturen. Zu diesen Strukturen zählen ausgefaulte Astlöcher sowie eine Spechthöhle an drei Bäumen des südlichen (Esche, Eiche) und nördlichen (Eiche, Baumkatasternummer 3) Waldrandes. Diese Strukturen bieten gehölzwohnenden Fledermausarten ein potentielles Zwischen- bzw. auch Ganzjahresquartier. Weitere ausgefaulte Astlöcher mit potentieller Eignung als Zwischenquartier wurden an zwei Linden (Baumkatasternummer 87, 90) nördlich des Friedhofs festgestellt. Auf dem Friedhofsgelände wurde an einer Linde (Baumkatasternummer 18) ein Stammriss mit mehreren kleinen Ausfaltungen vorgefunden. Diese bieten gehölzwohnenden Fledermausarten ein potentielles Überwinterungsquartier. Die dargestellten Strukturen befinden sich alle außerhalb der Vorhabensfläche. Vogelnester oder Spuren von Vögeln wurden an den Gehölzen im Plangebiet nicht festgestellt.



Abb. 26 **Spechthöhle an einer Eiche am nördlichen Waldrand.**



Abb. 27 **Ausgefaultes Astloch an einer Esche des südlichen Waldrands.**



Abb. 28 **Ausgefaultes Astloch an einer Eiche des südlichen Waldrands.**



Abb. 29 **Ausgefaultes Astloch an der Linde Nr. 90.**



Abb. 30 **Ausgefaultes Astloch an der Linde Nr. 90.**



Abb. 31 **Ausgefaultes Astloch an der Linde Nr. 87.**



Abb. 32 **Ausgefaultes Astloch an der Linde Nr. 87.**



Abb. 33 **Ausfaulungen am Stammriss einer Linde auf dem Friedhof.**

Gebäudeuntersuchung:

Zur Einschätzung der Quartiereignung für Fledermäuse und gebäudebewohnende Vogelarten wurden die Fassaden der gemäß des Gestaltungsplanes (DREES & HUESMANN PLANER 2014) abzubrechenden Gebäude im Zentrum und Nordosten des Plangebiets auf geeignete Strukturen untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde dabei gewählt:

- Kontrolle der Fassade nach Höhlungen und Spalten
- Suche nach Kotpillen, Urinspuren und Fettanhaftungen von Fledermäusen im Bereich der Außenfassade
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)



Abb. 34 Übersicht der abzubrechenden Gebäudekomplexe
 Legende
 Rote Strichlinie = Hallenkomplex
 Blaue Strichlinie = Gewerbekomplex mit Schulgebäude

Hallenkomplex mittig des Plangebiets

Der Hallenkomplex besteht aus sechs verschiedenen Hallen bzw. Garagen. Der nördliche Teil ist eine Doppelgarage mit einer Wellplattenverkleidung aus Metall und einem Flachdach. Spalten wurden im Übergang von der Seitenverkleidung zur Dachumrandung vorgefunden. Die ca. 2 cm breiten und 4 cm langen Spalten reichen bis zum Dachaufbau. Die Spalten eignen sich als potentielles Zwischenquartier gebäudebewohnender Fledermausarten.



Abb. 35 **Sicht auf den Hallenkomplex in südlicher Blickrichtung.**



Abb. 36 **Doppelgarage in westlicher Blickrichtung.**

Südlich an die Garage angrenzend befindet sich ein verputzter Anbau mit geneigtem Dach. Auf der Westseite des Anbaues ist zwischen den Dachbalken und der Dacheindeckung aus PVC-Wellplatten ein ca. 10 cm hoher freier Raum vorhanden. Etwa mittig dieses freien Raums befindet sich ein rundes, ca. 15 cm breites Nest aus Moosen (vermutlich Haussperling). Eine Quartiereignung dieses Bereichs für Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.



Abb. 37 **Anbau in östlicher Blickrichtung.**



Abb. 38 **Nest auf dem Dachbalken des Anbaus.**

An den Anbau grenzt das verputzte Hauptgebäude mit Satteldach des Hallenkomplexes an. An der Fassade des Gebäudes sind keine Strukturen für gebäudebewohnende Arten vorhanden. Im Übergang vom Hauptgebäude zum Anbau wurde ein toter Jungvogel, vermutlich Hausrotschwanz, vorgefunden. Ein Nest konnte nicht nachgewiesen werden.



Abb. 39 Hauptgebäude in östlicher Blickrichtung. Rote Markierung stellt den Fundort des Jungvogels dar.

Südlich des Hauptgebäudes schließt sich eine verputzte Halle mit Flachdach an. Strukturen mit Quartiereignung sind an dem Gebäude nicht vorhanden. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in das Gebäudeinnere ergeben sich an der östlichen Fassade der Halle in Form von ca. 3 cm hohen und 4 cm breiten Spalten zwischen der Holzvertäfelung und dem PVC-Welldach.



Abb. 40 Halle südlich des Hauptgebäudes in südöstlicher Blickrichtung.

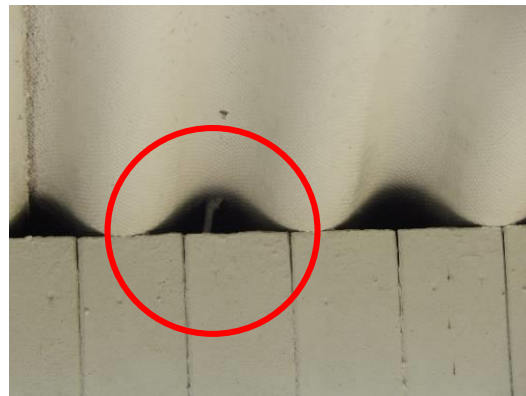


Abb. 41 Spalten an der Vorderseite der Halle südlich des Hauptgebäudes.

Der vorletzte Gebäudeteil ähnelt in seinem Aufbau einem Kontor. Das eingeschossige Gebäude weist im ausladenden Dachüberstand ca. 1,5 cm breite Spalten in der Vertäfelung auf. Die Spalten in der Vertäfelung und ein ca. 5 cm breiter Spalt im Übergang vom Rolltor zum Deckenaufbau ermöglichen gebäudebewohnenden Fledermaus- und

Vogelarten den Einflug in das Gebäudeinnere. Entlang der Seitenverkleidung des Daches ist ein unregelmäßiger, ca. 1 - 3 cm breiter Spalt vorhanden. Dieser eignet sich potentiell als Zwischenquartier für gebäudebewohnende Fledermausarten. Auf der westlichen Gebäudeseite sind im Übergang von Mauerwerk zu PVC-Welldach ca. 3 - 5 cm breite Spalten vorhanden, die den Einflug in das Gebäude ermöglichen.



Abb. 42 Kontorähnlicher Hallenteil in südwestlicher Blickrichtung.

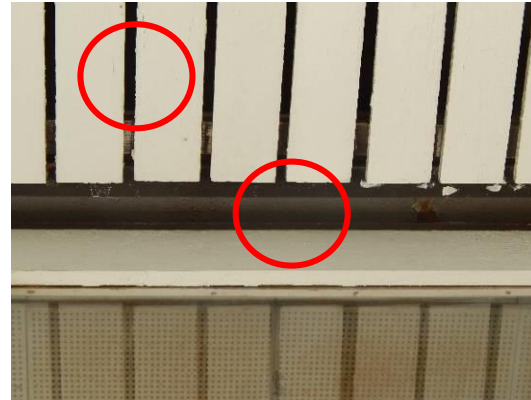


Abb. 43 Spalten in der Vertäfelung des Dachüberstandes sowie Spalte am Rolltor.



Abb. 44 Spalten im Übergang von Mauerwerk zu Dach am „Kontor“.

Das letzte Gebäude des Hallenkomplexes ist ein Unterstand aus PVC-Wellplatten. An der westlichen Gebäudeseite sind Spalten im Übergang von Seiten- zu Dachverkleidung aus PVC-Wellplatten sowie ein Loch in der Seitenverkleidung vorhanden. Diese ermöglichen gebäudebewohnenden Arten den Einflug in den Überstand. Strukturen mit Quartierfunktion für Tierarten wurden an der Fassade des Gebäudes nicht festgestellt.



Abb. 45 Südlicher Hallenteil in östlicher Blickrichtung.



Abb. 46 Spalt im Übergang von Seiten- zu Dachverkleidung aus PVC-Wellplatten.



Abb. 47 Loch im Übergang von „Kontor“ zum südlichen Gebäudeteil.

Gewerbekomplex im Norden des Plangebiets

Der Gewerbekomplex lässt sich in fünf Einheiten unterteilen. Im äußersten Westen des Grundstücks steht ein alter Schuppen. Dieser weist im Bereich der Türen sowie zwischen Dachpfannen und Dachbalken Spalten auf, die von gebäudebewohnenden Arten als Zuwegung in das Gebäudeinnere genutzt werden können. Auf der westlichen Gebäudeseite ist zudem ein Spalt im Mauerwerk vorhanden. Der 1 - 3 cm breite Spalt reicht durch das Mauerwerk in das Gebäudeinnere und kann von Fledermäusen sowohl als Zuwegung als auch als potentiellles Zwischenquartier genutzt werden.



Abb. 48 Spalt an der Tür des Schuppens.



Abb. 49 Spalt zwischen Dachpfanne und Dachbalken.



Abb. 50 Spalt im Mauerwerk des Schuppens.

Ca. 100 m weiter östlich befindet sich eine gemauerte Halle mit Flachdach. Am oberen Drittel der Fassade sind Dekorplatten aus Metall mit etwa 20 cm Abstand zum Mauerwerk angebracht. Am Dachüberstand ist ein ca. 3 cm breiter Spalt vorhanden, der von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Zwischenquartier genutzt werden kann. Teile der nördlichen Fassade sind mit Efeu bewachsen und bieten gebäudebewohnenden Vogelarten einen potenziellen Nistplatz. Nester wurden nicht vorgefunden.



Abb. 51 Dekorplatten am Mauerwerk der Halle.



Abb. 52 Spalt zwischen Dachüberstand und Mauerwerk.



Abb. 53 Efeubewachsene nördliche Hallenfassade.

An die Halle anschließend befindet sich ein Verwaltungsgebäude. Der Dachüberstand des Satteldachs ist nicht verkleidet, so dass Spalten zwischen Dachpfannen und -latten vorhanden sind. Diese können von Fledermäusen als Zuwegung in das Gebäudeinnere genutzt werden. Am Dachüberstand auf der Nordseite des Verwaltungsgebäudes befindet sich an einem der Sparren ein ca. 20 cm großes Nest aus Gräsern und feinen Wurzeln (vermutlich Amsel).



Abb. 54 Spalt am Dachüberstand zwischen Dachpfannen und -lattung.



Abb. 55 Vogelnest auf Sparren am Dachüberstand

Östlich des Verwaltungsgebäudes grenzt eine weitere Halle mit Flachdach bzw. im nördlichen Teil mit Satteldach an das Verwaltungsgebäude. Der nördliche Teil wird als Garage genutzt. An der Fassade der Halle wurden keine für gebäudebewohnende Arten geeigneten Strukturen festgestellt. Am südlichen Rolltor ist ein 5 cm breiter Spalt vorhanden, der den Einflug von gebäudebewohnenden Arten in das Gebäude ermöglicht.



Abb. 56 Spalte am Rolltor der östlichen Halle.

Zwischen dem Verwaltungsgebäude und der östlich daran angrenzenden Halle bzw. Garage ist ein durchgängiger Spalt von Nord nach Süd vorhanden. Der 1 - 3 cm breite Spalt ist der Witterung frei ausgesetzt und eignet sich von daher nicht für gebäudebewohnende Arten.



Abb. 57 Spalt im Übergang von Halle zu Verwaltungsgebäude. Keine Quartiereignung.

Der letzte Teil des Gewerbekomplexes ist ein zweigeschossiges Gebäude mit Satteldach. Das ehemalige Schulgebäude aus Naturstein und verputztem Mauerwerk wird im nördlichen Teil als Wohnraum genutzt. An der östlichen Fassade sind im Übergang von Sockel zu Mauerwerk des Erdgeschosses mehrere 10 x 10 cm große Lüftungslöcher vorhanden. Diese eignen sich als potentielles Ganzjahresquartier für Fledermäuse. Weitere für gebäudebewohnende Arten geeignete Strukturen wurden nicht festgestellt.



Abb. 58 Lüftungslloch im Mauerwerk der Schule.

5.3 Konfliktanalyse

5.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird“ (MUNLV 2010).

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.
- Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) sind Gebäudeabbrucharbeiten nicht innerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen. Ist dies innerhalb der Zeiträume nicht zu vermeiden, ist vorher sicherzustellen, dass keine Brutstandorte von Vögeln in und an den Gebäuden vorkommen.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten abgesehen werden kann.

5.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potentielles Vorkommen bzw. eine potentielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum

Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, Status: Av = Art vorhanden, B = sicher brütend, R = rastend

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Säugetiere					
Braunes Langohr	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	Potentielle Quartierstandorte im Plangebiet außerhalb der Vorhabensfläche (Höhlenbäume im Nordwesten und Osten des Plangebiets) Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Jagdgebiet dar	Keine Betroffenheit	Nein
Breitflügelfledermaus	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Potentielle Quartierstandorte auf der Vorhabensfläche (Gewerbegebäude) Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Jagdgebiet dar	Verlust potentieller Quartierstandorte	Ja

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Großer Abend- segler	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	Potentielle Quartier- standorte im Plangebiet außerhalb der Vorha- bensfläche (Höhlen- bäume im Nordwesten und Osten des Plange- biets) Plangebiet stellt poten- zielles nicht essenziel- les Jagdgebiet dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kleine Bartfleder- maus	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewäs- sern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an li- nienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Wald- rändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Potentielle Quartier- standorte auf der Vorha- bensfläche (Gewerbe- gebäude) Plangebiet stellt poten- zielles nicht essenziel- les Jagdgebiet dar	Verlust potentieller Quartierstandorte	Ja

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Kleiner Abend- segler	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet Waldbevorzugend, Streuobstwiesen und Parkanla- gen, Laubwälder mit hohem Altholzanteil. Jagen gerne an Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere, Hohlräume und Spechthöhlen an und in Bäumen, Fledermauskästen Winterquartier Baumhöhlen, seltener an Gebäuden.	Potentielle Quartier- standorte im Plangebiet außerhalb der Vorha- bensfläche (Höhlen- bäume im Nordwesten und Osten des Plange- biets) Plangebiet stellt poten- zielles nicht essenziel- les Jagdgebiet dar	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS/Av	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbestän- den im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potentielle Quartier- standorte auf der Vorha- bensfläche (Gewerbe- gebäude) Plangebiet stellt poten- zielles nicht essenziel- les Jagdgebiet dar	Verlust potentieller Quartierstandorte	Ja

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Vögel					
Baumpieper	FIS/B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehöl- zen als Singwarte und einer strukturreichen Kraut- schicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtun- gen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorge- biete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln ste- henden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Eisvogel	FIS/B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steil- ufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/B	Lebensraum Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer. Größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlan- dungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefel- dern. Bruthabitat auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, sel- ten 30-90 cm über dem Boden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Feldsperling	FIS/B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grün- landanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrän- dern. Obst- und Gemüseärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nist- kästen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Gartenrot- schwanz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obst- wiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, rand- lich von größeren Heiden und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Habicht	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlos- senen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in ho- hen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbu- chen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Kleinspecht	FIS/B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kuckuck	FIS/B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Mehlschwalbe	FIS/B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflä- chen liegen an insektenreichen Gewässern und offe- nen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöcki- gen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Ge- hölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brut- zeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unter- holzreicher Laub- und Mischwälder; in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen nie- derschlagsarmer Gebiete	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Neuntöter	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaf- ten, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelocker- tem, abwechslungsreichen Buschbestand	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Rauchschwalbe	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzt, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen)	Kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Rotmilan	FIS/B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen, jagt auf freien Flächen, Schlafplätze in Gehölzen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Schleiereule	FIS/B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzmilan	FIS/B	Lebensraum Lichte Laubwälder in Flussauen und in der Nähe von Feuchtgebieten. Bruthabitat Horst in lichten Wäldern und größeren Feldgehölzen mit freiem Anflug, oft Nester anderer Greifvögel oder in Nähe zu Reiher oder Kormoran an Gewässern	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Sperber	FIS/B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Steinkauz	FIS/B	Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Bruthabitat Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehstellen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Turmfalke	FIS/B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Arten- schutz- rechtliche Prüfung er- forderlich
Amphibien					
Kammolch	FIS/Av	Lebensraum Typische Offenlandart, Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfrei, Landlebensräume: feuchte Laub und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgende Art nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus nutzen Gebäude ganzjährig als Quartierstandort. Teile der Fassaden des Hallenkomplexes im Zentrum des Plangebiets sowie des Gewerbekomplexes im Norden des Plangebiets weisen eine potentielle Eignung als Zwischen- bzw. Ganzjahresquartier für die oben genannten Fledermausarten auf. Durch schmale Öffnungen bestehen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, so dass eine Nutzung des Gebäudeinneren als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude kann eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden.

Konsequenzen

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung des Gebäudes methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den geplanten Abbrucharbeiten ist daher zeitnah eine Intensivkontrolle des Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle. Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss ein Gutachter vor dem Abbruch das Gebäudeinnere prüfen. Ein Abbruch ist nur zulässig, wenn ein Gutachter bei einer Überprüfung der Gebäude festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass die Gebäude nicht von Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden. Im Falle einer Nutzung oder Spuren einer Nutzung des Gebäudeinneren durch gebäudebewohnende Arten sind von dem bestellten Gutachter geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu benennen.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Detmold plant die 4. Änderung des Bebauungsplans 20-02 „Uhlandstraße“ in Detmold-Pivitsheide Vogtei Heiden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 405, 417, 597, 598, 601, 663, 695, 696, 841, 976, 977, 1107, 1108, 1109, 1131, 1132, 1224, 1225 sowie z. T. 1170 der Flur 1, Gemarkung 2163 Pivitsheide v. H. Konkret sollen auf den Flurstücken 598, 1224 und 1225 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von elf Wohngebäuden geschaffen werden.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Wälder mittlerer Standorte“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Betroffene Lebensraumtypen im Plangebiet sind „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgte am 14. Oktober 2014 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der Gehölze im Untersuchungsgebiet und der Gebäudefassaden auf der Vorhabensfläche. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 4018 „Paderborn“, Quadrant 2 für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 6 Säugetierarten, 22 Vogelarten und eine Amphibienart. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt. Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2014A).

Aus dem Vorhaben resultiert unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 6.3.1 und 7.0) kein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die geplante 4. Änderung des Bebauungsplans 20-02 „Uhlandstraße“ löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im November 2014



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DREES & HUESMANN PLANER (2014): Gestaltungsplan - Variante A Bebauungsplan 20-02 „Umlandstraße“, 4. Änderung. Bielefeld

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Band 1. Laurenti-verlag, Bielefeld.

LANUV (2014A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 08.10.2014, 13:00 MEZ.

LANUV (2014B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40182>
Zugriff: 16.10.2014, 09:30 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT DETMOLD (1964): Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 20-02 „Umlandstraße“
(WWW-Seite) <http://www.bauleitplanung-detmold.de/BLP2004/internet.nsf/OpenPlan/17E084A52C4B2D5BC125726B004D529FP?OpenDocument>
Zugriff: 08.10.2014, 12:15 MEZ.